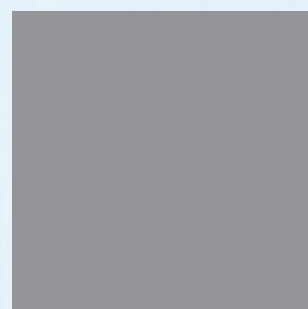
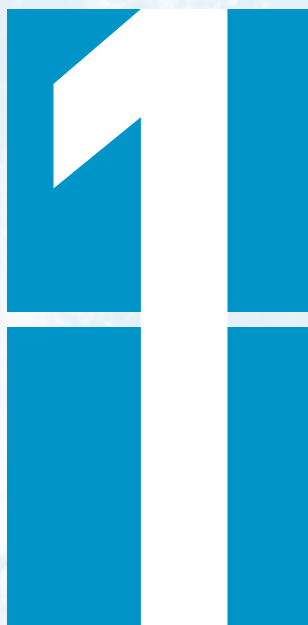




DAS  
**BAYERISCHE**  
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

# BLICKPUNKT BAU



.....

**KOALITIONS-  
FRAKTIONEN VON  
CDU/CSU UND SPD:  
MEISTERBRIEF SOLL  
GESTÄRKT WERDEN**

S. 4

**REFORM DES  
BUNDESELTERNGELD-  
UND ELTERNZEIT-  
GESETZES**

S. 12

**HOCHSCHULPREIS  
DES BAYERISCHEN  
BAU GEWERBES 2015**

S. 18

**BAYERISCHER  
STRASSENBAUERTAG  
AM 26. FEBRUAR 2015**

S. 23



#### Informationsdienst für

#### das Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

#### Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.  
Bavariaring 31  
80336 München  
Telefon 0 89/76 79 - 119  
Telefax 0 89/76 79 - 154

#### Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter  
Bavariaring 31  
80336 München

#### Anzeigen:

Andreas Büschler  
Bavariaring 31  
80336 München

#### Realisation:

Grafisches Konzept:  
Artkrise kommunikation[s]design  
Rosenthaler Straße 24  
10119 Berlin  
[www.artkrise.de](http://www.artkrise.de)

#### Satzerstellung:

Satzstudio Rößler  
Aindlinger Straße 3  
86167 Augsburg  
[www.satzstudio-roessler.de](http://www.satzstudio-roessler.de)

#### Druck:

Druck + Verlag  
Ernst Vögel GmbH  
Kalvarienbergstraße 22  
93491 Stamsried  
[www.verlag-voegel.de](http://www.verlag-voegel.de)

#### Erscheinungsweise:

11 x im Jahr  
Die Ausgaben 07/2015 und 08/2015 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

#### Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

zum 01.01. wurde in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 € „scharf gestellt“. Über die Auswirkungen auf die Bauwirtschaft haben wir in der Dezember-Ausgabe von BLICKPUNKT BAU (S. 4) ausführlich berichtet. Damals noch offen war die Frage, ob und ggf. für welche Angestellten die Betriebe des Baugewerbes zukünftig zur Überprüfung des Mindestlohnes Arbeitszeitaufzeichnungen führen müssen.

Hierüber hat die Bauwirtschaft bis kurz vor Weihnachten mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerungen. Hintergrund ist eine Regelung im Mindestlohngesetz, die die Bauwirtschaft als in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz einbezogene Branche strikteren Pflichten als andere Branchen unterwirft. Ursprünglich war von Bundesministerin Nahles vorgeschlagen worden, dass Arbeitgeber der Bauwirtschaft lediglich für leitende Angestellte mit einem Monatseinkommen von mehr als 4.500,- € von einer Arbeitszeitaufzeichnung absehen können. In schwierigen Verhandlungen konnte diese Grenze auf ein Monatsentgelt von 2.958,- € brutto reduziert werden. Diese sonderbare Verdienstgrenze geht auf das Bundesarbeitsministerium zurück und ergibt sich rechnerisch bei einer täglichen Arbeitszeit von 12 Stunden und 29 Arbeitstagen im Kalendermonat (was 348 Monatsstunden entspricht), multipliziert mit dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 €. Sie ist aus Sicht des Ministeriums geeignet, um „unter Berücksichtigung des Erfordernisses effizienter Kontrollen einen angemessene Ausgleich zwischen den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes einerseits und dem mit einer Aufzeichnungspflicht verbundenen Aufwand für Arbeitgeber und Entleiher andererseits herzustellen“. Führt man sich vor Augen, dass selbst bei einer 60-Stundenwoche der gesetzliche Mindestlohn bei einem Bruttomonatsgehalt von 2.210,- € noch eingehalten wäre, zeigt dies, wie weit sich die große Koalition zwischenzeitlich von der betrieblichen Realität entfernt hat.

Erschwerend kommt hinzu, dass selbst bei Angestellten mit einem Monatsentgelt von mehr als 2.958,- € brutto die Aufzeichnungspflicht nur dann entfällt, wenn gleichzeitig die schon bisher nach dem Arbeitszeitgesetz bestehenden Verpflichtungen zur Aufzeichnung der Arbeitszeit, die über 8 Stunden werktäglich hinausgeht, und zur Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen tatsächlich erfüllt wird. Ist dies nicht der Fall, leben auch für diese Angestellten die Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz wieder auf. Da wir aus Abfragen wissen, dass für die Angestellten in unserer Branche bislang regelmäßig Vertrauensarbeitszeit gilt, bedeutet dies, dass deutschlandweit hunderttausende Betriebe in den in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz einbezogenen Branchen durch zusätzliche Aufzeichnungspflichten für Angestellte zusätzlich bürokratisch belastet werden.

Wenn Sie nach der Lektüre dieser Zeilen verständnislos den Kopf schütteln, kann ich dies gut nachvollziehen. Wer den Alltag auf deutschen Baustellen kennt, sollte meinen, dass der Zoll ausreichend damit beschäftigt sein müsste, die schwarzen Schafe aus dem Verkehr zu ziehen. Wo da bei der ohnehin schon personell knappen Ausstattung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit das Personal für die Überprüfung der Stundenaufzeichnungen von Sekretärinnen, Vorarbeitern und Polieren kommen soll, bleibt ein Rätsel. Gleichwohl ist den Betrieben zu raten, die neuen Pflichten ernst zu nehmen. Ist der Zoll im Haus, ist damit zu rechnen, dass auch Aufzeichnungen für Angestellte überprüft werden. Verstöße können mit Bußgelder bis zu 30.000,- € geahndet werden, ab Geldbußen von 2.500,- € droht der Ausschluss von öffentlichen Vergaben.

Ihr  
Andreas Demharter



## INHALTSVERZEICHNIS

### AKTUELLES

- 4 ..... Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD: Meisterbrief soll gestärkt werden

### RECHT

- 6 ..... Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer – Leitfaden zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr aktualisiert
- 7 ..... Auftraggeber verweigert Nachtragsvergütung – Leistungseinstellung?

### STEUERN

- 8 ..... Lohnsteuer – Sachbezugswerte von unentgeltlich oder verbilligt abgegebenen Mahlzeiten an Arbeitnehmer ab 2015
- 8 ..... Grundsteuer – Ist die Einheitsbewertung verfassungswidrig?
- 9 ..... Umkehr der Umsatzsteuerschuld bei Lieferung von Metallen
- 9 ..... Verschärfung der Selbstanzeige verabschiedet
- 10 ... Einspruch beim Finanzamt auch durch einfache E-Mail
- 10 ... Erbschaftssteuer: Verfassungsrichter kippen Steuerprivileg für Firmenerben

### TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 11 ... Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit gilt für Angestellte nur eingeschränkt
- 11 ... Beitragspflicht zum Berufsbildungsverfahren für Ein-Mann-Betriebe

- 12 ... Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

### WIRTSCHAFT

- 13 ... Steuerliche Aufbewahrungsfristen
- 14 ... Weiter gute Rahmenbedingungen für die Bauwirtschaft

### TECHNIK

- 15 ... Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen
- 15 ... Neuregelung der Bafa Vor-Ort-Energieberatung
- 16 ... Beheizbare mobile anschlussfreie Toilettenkabinen
- 17 ... Praxisgerechte Arbeitshilfe Verputzarbeiten

### BERUFSBILDUNG

- 18 ... Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2015
- 19 ... Aktion „Baumeister gesucht!“ – Grundstein für die erste „Museums-Stadt“ im Deutschen Museum von Kinderhand gelegt.

### FACHGRUPPEN

- 20... FGSV-Merkblatt „Merkblatt über Stützkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen oder Gabionen“ (M Gab)
- 21... Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009/Fassung 2013
- 23... Bayerischer Straßenbauertag am 26. Februar 2015
- 23... Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB), Ausgabe 2014
- 24... Neue BEB-Hinweisblätter zu dünn-schichtigen Heizestrichen und Designfußböden
- 24... Technische Information des IBF: Sanierung von Rissen

- 25... Merkblatt „Geschliffene zementgebundene Bodensysteme (ohne Estrich)“

- 25... Deutsche Bahn startet Modernisierungsprogramm der Infrastruktur

### LITERATUR

- 26... Neuauflage Handbuch des Personalrechts für den Baubetrieb

### WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 27... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr



## Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD: Meisterbrief soll gestärkt werden

Die Bundesregierung soll das System der zulassungspflichtigen Handwerksberufe stärken. Dies fordern die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD in einem gemeinsamen Antrag an den Deutschen Bundestag (BT-DS 18/3317), dem sich der Ausschuss für Wirtschaft und Energie anschloss, vom 25. November 2014.

An die Adresse der Europäischen Kommission, die sich derzeit mit der Reglementierung des deutschen Arbeitsmarktes befasst, heißt es in dem Antrag, die Reglementierung von Berufen müsse „eine autonome Entscheidung der Mitgliedstaaten“ bleiben. Die Bundestagsfraktionen der regierenden Großen Koalition heben hervor, dass das derzeitige System der zulassungspflichtigen Handwerksberufe „einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Mittelstands, zum Verbraucherschutz, zur Qualifizierung junger Menschen im Rahmen des System der dualen Ausbildung, zur Integration bildungsferner Schichten in den Arbeitsmarkt leistet“.

Mit einer Million Betriebe und mehr als 5,3 Millionen Erwerbstätigen sei das deutsche Handwerk eine tragende Säule des Mittelstandes, schreiben die Fraktionen und stellen fest: „Das Handwerk ist hoch innovativ, regional verankert und erschließt sich durch seine leistungsfähigen Betriebe auch erfolgreich Märkte auf europäischer und internationaler Ebene.“

In über 130 Gewerken würden Handwerksbetriebe rund 400.000 junge Menschen abbilden. Die Ausbildungsquote sei damit doppelt so hoch wie in anderen Wirtschaftszweigen. Besonders stark ausbilden würden die Betriebe der 41 nach der Handwerksordnung reglementierten Berufe.

Der Meisterbrief sei auch Garant für die hohe Ausbildungsqualität im Handwerk schreiben die Fraktionen weiter. Kritisch befassen sie sich mit den Folgen der Handwerksnovelle von 2004, durch die 53 bis dahin zulassungspflichtige Gewerke zulassungsfrei wurden.

Die von der Deregulierung erwarteten positiven Effekte wie ein Wachstums-

schub und mehr Beschäftigung seien weitgehend ausgeblieben. Stattdessen habe die Ausbildungsleistung stark nachgelassen. So sei die Zahl der in dem nicht mehr regulierten Fliesenlegerhandwerk abgelegten Gesellenprüfungen von 1.665 im Jahr 2003 auf 658 im Jahr 2010 zurückgegangen. Im gleichen Zeitraum sei die Zahl der Meisterprüfungen im Fliesenlegerhandwerk von 557 auf 84 gesunken.

### Der Antrag fordert die Bundesregierung auf (gekürzte Fassung):

1. das bestehende System der zulassungspflichtigen Handwerksberufe zu stärken, da es einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Mittelstands, zum Verbraucherschutz, zur Qualifizierung junger Menschen im Rahmen des Systems der dualen Ausbildung, zur Integration bildungsferner Schichten in den Arbeitsmarkt leistet;
2. im Rahmen der Transparenzinitiative gegenüber der Europäischen Kommission zu betonen, dass
  - a) die Frage der Reglementierung von Berufen eine autonome Entscheidung der Mitgliedstaaten ist,
  - b) das duale Ausbildungssystem nur dann in seiner Leistungsfähigkeit aufrechterhalten werden kann, wenn gesetzlich geregelt ist, dass die Betriebsleiter in den derzeitigen Anlage-A-Berufen über meisterliche Fähigkeiten verfügen und
  - c) die Bedeutung der Zulassungspflicht von Handwerksberufen als zentrales Element einer präventiven Gefahrenabwehr zwecks Absicherung eines hohen Verbraucherschutzniveaus anzuerkennen ist;

3. andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union in ihren Bestrebungen zu unterstützen, Strukturen der dualen Ausbildung in ihren Bildungssystemen einzuführen und zu stärken;
4. den Technologietransfer und die Nutzbarmachung von Produkt- und Prozessinnovationen aus Forschung und Industrie ins Handwerk stärker zu unterstützen und zu fördern, da nur so das bestehende Berufsbildungssystem auf dem bisher hohen Niveau fortgeführt werden kann;
5. die Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Sicherung des Fachkräfte- und Unternehmer Nachwuchses weiter zu steigern;
6. in der Berufsbildung im Handwerk das Streben nach Selbständigkeit und die Existenzgründungen besser zu unterstützen;
7. die Sozialpartnerschaft und die Tarifbindung zu stärken, damit das Handwerk zukunftsfähig bleibt;
8. im Fachkräftekonzept der Bundesregierung die aktuellen Herausforderungen, wie z. B. die Umsetzung der Energiewende und die Digitalisierung der Wirtschaft, mehr zu berücksichtigen;
9. im Rahmen der dualen Aus- und Weiterbildung auch interkulturelle Kompetenzen besser zu fördern;
10. sich stärker für die Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit von beruflicher und akademischer Bildung sowie eine umfassende Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern einzusetzen, beispielsweise durch eine intensivere Zusammenarbeit des Handwerks mit den Hochschulen. Dabei sollte neben der akademischen Bildung auch verstärkt auf die Chancen und Perspektiven des gesamten Spektrums der Ausbildungsberufe sowie auf bestehende Rollenstereotype bei der Berufswahl hingewiesen werden;
11. das Meister-BAföG entsprechend seiner Bedeutung für im Beruf Stehende und Gesellen mit Familien fortzuentwickeln;
12. die Selbstverwaltung in den Handwerkskammern im Interesse der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Deutschland zu stärken, weil die Kammern die Infrastruktur für die duale Aus- und Weiterbildung bereitstellen;
13. das Ehrenamt im Interesse der beruflichen Bildung noch stärker zu unterstützen, da die Mitgliedschaft von Arbeitnehmern sowie Arbeitgebern in den Handwerkskammern unternehmerische Initiative, bürgerliches Engagement und Sachnähe und damit eine optimale Aufgaben- und Interessenwahrnehmung besonders zugunsten der kleinen und mittleren Betriebe gewährleistet;
14. mehr Unternehmen des Handwerks für die berufliche Bildung zu gewinnen;
15. weitere Impulse für lokale und regionale Konzepte zur Stärkung der Wirtschaftskraft und örtlichen Wertschöpfung zu setzen, da das Handwerk in den Regionen oft einer der wenigen Arbeitgeber und Ausbilder vor Ort ist;
16. die Verantwortung der Unternehmen in der Berufsorientierung deutlich zu machen und kleine und mittlere Unternehmen dabei zu unterstützen.

Dem Deutschen Bundestag wurde von den involvierten BT-Ausschüssen die Annahme des Antrags, der Forderungen der Handwerksverbände enthält, empfohlen. ■

## LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia



## Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer – Leitfaden zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr aktualisiert

Die zuständigen Behörden in Bund und Ländern haben den Leitfaden „Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ aktualisiert. Die Ausnahme zur Straßenunterhaltung wurde neu gefasst und sehr eng ausgelegt. Der ZDB wandte sich deshalb an das Bundesverkehrsministerium und forderte eine zügige Korrektur.

Die „Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ informieren über die jeweiligen Regelungen im Rahmen der Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer. Bei Streitfällen mit Kontrollinstanzen kann auf den Leitfaden verwiesen werden, der eine abgestimmte Interpretation von Bund und Ländern darstellt. Der Leitfaden wurde nun erneut aktualisiert (Stand 15.09.2014). Die zuständigen Behörden haben vor allem die Ausnahme zur Straßenunterhaltung (§ 18 Abs. 1 Nr. 8 FPersV) sehr eng ausgelegt. Die maßgebliche Passage auf Seite 29 des Leitfadens lautet nun wie folgt:

*„Die Ausnahmeregelung umfasst Fahrzeuge, die in Verbindung mit Straßenunterhaltung und -kontrolle eingesetzt werden. Zur laufenden Straßenunterhaltung gehört z. B. die Beseitigung von Schlaglöchern, die Unterhaltung von Be-*

*tonplatten, die Pflege der Randstreifen und Verkehrssicherungsanlagen, in der Regel dagegen nicht die Erneuerung der Fahrbahndecke. Die Beförderung von Baumaschinen von und zur Straßenbaustelle wird von dieser Ausnahme nicht erfasst.“*

Aufgrund dieser Neufassung des Leitfadens wandte sich der ZDB an das Bundesverkehrsministerium und forderte eine zügige Korrektur. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

### Hinweis:

Den Leitfaden finden Sie im Internet unter [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) → Rechtsvorschriften → Lenk- und Ruhezeiten → Leitfaden zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr.



Quelle: fotolia

## Auftraggeber verweigert Nachtragsvergütung – Leistungseinstellung?

Lehnt es der Auftraggeber von vornherein ab, eine zusätzliche Leistung erheblichen Umfangs zu bezahlen, so darf der Auftragnehmer ausnahmsweise wegen Unzumutbarkeit die Leistung einstellen.

### Der Fall:

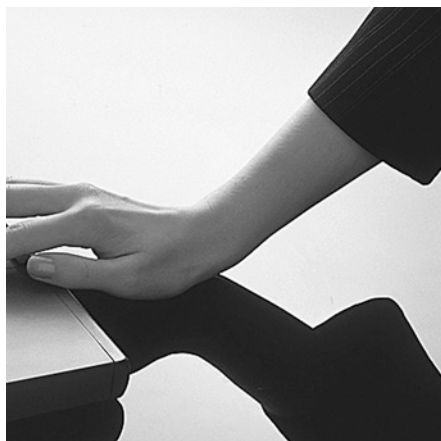
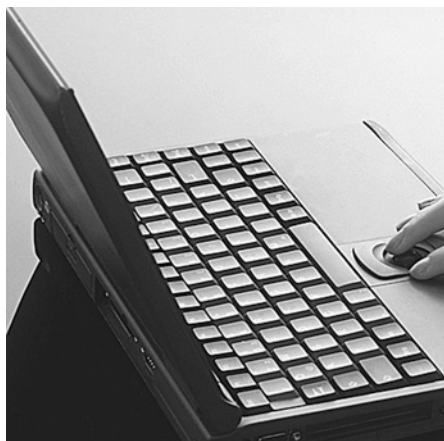
Ein Unternehmer wird im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mit Dachdeckerarbeiten an einem Bestandsgebäude beauftragt. Anstelle des von ihm angenommenen abzubrechenden Bestandsdachs mit loser Kiesschüttung auf einer Kunststoffbahn ist tatsächlich ein Kiespressdach vorhanden, bei dem sich die Kieselsteine mit einer Bitumenlage als oberster Abdeckschicht fest verbunden haben. Die für ein solches Dach erhöhten Entsorgungskosten will der Auftraggeber nicht übernehmen. Er meint, diese zusätzliche Leistung gehöre zu dem vom Unternehmer vertraglich geschuldeten „Abbrucherfolg“. Wie in solchen Streitfällen häufig, weigert er sich, eine Anordnung für die geänderte Abbruchleistung zu erteilen. Gleichzeitig lässt er durch seinen Architekten die Nachtragsforderung einschließlich Begründung inhaltlich ablehnen. Der Unternehmer stellt seine Leistungen ein und lässt auch eine vom Architekten gesetzte Frist zur Arbeitsfortführung mit Kündigungsandrohung ergebnislos verstreichen. Daraufhin kündigt der Auftraggeber und verlangt vom Unternehmer die Mehrkosten für die Restfertigung. Zu Recht?

### Die Entscheidung:

Nein! Das OLG Koblenz hat mit Urteil vom 06.11.2014 (Az: 6 U 245/14) – nicht rechtskräftig - entschieden, dass dem Auftragnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht hier ausnahmsweise zusteht, weil ihm die Leistungsfortführung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Auftraggeber endgültig nicht dazu bereit ist, eine zusätzliche Leistung zu vergüten und die neue Vergütung von der ursprünglichen Vergütung nicht nur unerheblich abweicht. Vorliegend hat der Architekt im Namen des Auftraggebers die Nachtragsforderung endgültig abgelehnt, obwohl der Unternehmer Anspruch auf gesonderte Vergütung hatte. Indem er noch nicht einmal Verhandlungsbereitschaft signalisiert hat, hat der Auftraggeber gegen die ihm bauvertraglich obliegende Kooperationspflicht verstoßen.

**Anmerkung:** Für den Ausgang des Prozesses entscheidend war, dass das Gericht den Anspruch auf Vergütung der zusätzlichen Leistung nach Hinzuziehung eines Sachverständigen bejaht hat. Hätte der Auftraggeber sich ausdrücklich verhandlungsbereit gezeigt und/oder wäre nur die Höhe des Nachtrags streitig gewesen, dann wäre der Unternehmer im Rahmen der gegenseitigen bauvertraglichen Kooperationspflicht zur Weiterarbeit verpflichtet gewesen. Auch das OLG hatte in seiner Entscheidung zunächst klargestellt, dass Streitfälle den Auftragnehmer grundsätzlich nicht zur Einstellung der Arbeiten berechtigen. Eine Einstellung kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Bei streitigen Nachträgen empfiehlt sich daher im Zweifel ein zurückhaltender Umgang mit der Leistungseinstellung.



[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



## Lohnsteuer – Sachbezugswerte von unentgeltlich oder verbilligt abgegebenen Mahlzeiten an Arbeitnehmer ab 2015

Die für 2014 festgelegten Sachbezugswerte für Mahlzeiten an Arbeitnehmer gelten 2015 unverändert weiter.

Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab dem Kalenderjahr 2015 gewährt werden:

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 3,00 Euro,
- b) für ein Frühstück 1,63 Euro.

Die Sachbezugswerte gelten für Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden (z. B. in einer Kantine).

**Hinweis:** Seit 2014 gilt der Sachbezugswert gem. § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60,00 Euro nicht übersteigt. Der Ansatz des Sachbezugswerts unterbleibt, wenn der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale beanspruchen könnte.

## Grundsteuer – Ist die Einheitsbewertung verfassungswidrig?

Das Bundesverfassungsgericht prüft derzeit die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer auf Grundlage der Einheitswerte für Betriebsgrundstücke und für andere Grundstücke.

Einheitswerte sind neben den Steuermesszahlen und den von den Gemeinden festgelegten Hebesätzen Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer. Maßgebend für die Feststellung der Einheitswerte sind in den alten Bundesländern die Wertverhältnisse im Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964.

Die Maßgeblichkeit dieser veralteten Wertverhältnisse ist unbestritten wegen des 45 Jahre zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkts nicht mehr mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung

des Steuerrechts vereinbar. Durch den Verzicht auf weitere Hauptfeststellungen ist es nach Anzahl und Ausmaß zu dem Gleichheitssatz widersprechenden Wertverzerrungen bei den Einheitswerten gekommen. Die seit 1964 eingetretene rasante städtebauliche Entwicklung gerade im großstädtischen Bereich, die Fortentwicklung des Bauwesens nach Bauart, Bauweise, Konstruktion und Objektgröße sowie andere tiefgreifende Veränderungen am Immobilienmarkt finden keinen angemessenen Niederschlag im Einheitswert.



## Umkehr der Umsatzsteuerschuld bei Lieferung von Metallen

Die bisher geltende Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31. Dezember 2014 wurde um 6 Monate verlängert und gilt nun bis zum 1. Juli 2015.

In der Bauwirtschaft werden verschiedene Bauprodukte aus Eisen, Stahl und Aluminium verwendet. Für diese Produkte wurde zum 01.10.2014 die Umkehr der Umsatzsteuerschuld eingeführt. Der Gesetzgeber hat wegen bisher un-

geklärten Fragen zur Anwendung der Neuregelung eine Nichtbeanstandungsregelung – ursprünglich bis zum 31. Dezember 2014 – gewährt. Die Nichtbeanstandungsregelung wurde noch im Dezember verlängert.

Weiter ist die vom Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) geforderte Bagatellgrenze von 5.000,00 € noch im alten Jahr verabschiedet worden. Diese Grenze gilt bei jedem Auftragsvorgang. ■

## Verschärfung der Selbstanzeige ab 2015

Die Möglichkeiten, im Fall von Steuerhinterziehung durch eine Selbstanzeige straffrei zu bleiben wurden weiter eingeschränkt.

Die Neuregelungen in der Abgabenordnung lauten im Einzelnen:

- Der hinterzogene Betrag darf künftig 25.000 Euro (bisher 50.000 Euro) nicht überschreiten.
- Der Berichtigungszeitraum für die Fälle einer einfachen Steuerhinterziehung wird auf zehn Jahre ausgedehnt. Bisher mussten Steuerpflichtige bei einfacher Steuerhinterziehung die hinterzogenen Steuern nur für fünf Jahre nachklären.
- Im Hinblick auf die Problematik der Umsatzsteuervoranmeldungen und der

Lohnsteueranmeldungen von Unternehmen enthält das Gesetz Sonderregelungen: Eine korrigierte oder verspätete Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Lohnsteueranmeldung gilt als wirksame Teilselbstanzeige (Ausnahme vom Vollständigkeitsgebot).

- Darüber hinaus wird die „Anlaufhemmung“ bei der Verjährung der steuerrechtlichen Festsetzung für den Fall verlängert, dass unversteuerte Kapitalerträge aus Nicht-EU-Staaten stammen, die nicht am automatischen Datenaustauschverfahren teilnehmen. ■



## Einspruch beim Finanzamt auch durch einfache E-Mail

**Die obersten Finanzbehörden sind der Auffassung, dass es nach wie vor zulässig ist, einen Einspruch auch durch einfache E-Mail einzulegen.**

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind der Auffassung, dass es nach wie vor zulässig ist, einen Einspruch auch durch einfache E-Mail einzulegen.

Zwar wurde im Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 2. Juli 2014 (Az: 8 K 1658/13) angeführt, dass seit der ausdrücklichen Zulassung der qualifizierten DE-Mail die Einspruchseinlegung per einfacher E-Mail ausgeschlossen sei.

Allerdings besagt die im E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 vorgenommene klarstellende Änderung des § 357 Absatz 1 AO etwas anderes. Hiernach ist ein Einspruch schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Wie in anderen Vorschriften der AO und in anderen Verfahrensordnungen erfasst das Begriffspaar „schriftlich oder elektronisch“ auch einfache Formen elektronischer Kommunikation. Bei dem angeführten Urteil des Hessischen Fi-

nanzgerichts handelt es sich um eine nicht rechtskräftige Entscheidung. Zu diesem Urteil ist beim Bundesfinanzhof das Revisionsverfahren anhängig.

Darüber hinaus ist geplant, in einem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, weitere Maßnahmen zur Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit den Finanzbehörden zu treffen. ■

## Erbschaftsteuer: Verfassungsrichter kippen Steuerprivileg für Firmenerben

**Das Bundesverfassungsgericht hat Teile des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) für verfassungswidrig erklärt. Die bisherigen Vorschriften sind zunächst weiter anwendbar, der Gesetzgeber muss jedoch bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen. Die Verfassungsrichter gestanden dem Gesetzgeber zwar zu, kleine und mittlere Unternehmen steuerlich zu begünstigen, um Arbeitsplätze zu erhalten. Doch die bisherige Privilegierung sei unverhältnismäßig.**

Nach dem Willen der Verfassungsrichter wird es wohl auch künftig Begünstigungen für Unternehmen geben, doch die werden an strengere Bedingungen geknüpft werden müssen.

Die Verschonungsregelung als solche ist im Grundsatz mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar, bedarf beim Übergang großer Unternehmensver-

mögen aber der Korrektur, so die Verfassungsrichter.

Auch sei der Gesetzgeber weitgehend frei in seiner Entscheidung, welche Instrumente er dafür einsetzt, eine zielgenaue Förderung sicherzustellen. ■



## Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit gilt für Angestellte nur eingeschränkt

**Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von gewerblichen Arbeitnehmern müssen schriftlich aufgezeichnet werden. Für Angestellte gilt dies nach dem Mindestlohngesetz nur, wenn ihr Bruttomonatsgehalt nicht mehr als 2.958 Euro beträgt.**

Diese Aufzeichnungspflichten ergeben sich für gewerbliche Arbeitnehmer aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (§ 19 Abs. 1 AEntG) und für Angestellte aus dem Mindestlohngesetz (§ 17 Abs. 1 MiLoG).

Wir haben darüber in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe Dezember 2014, Seite 4 f. berichtet. In diesem Artikel haben wir ferner darüber berichtet, dass sich das Baugewerbe intensiv dafür einsetzt, die Aufzeichnungspflichten der Arbeitszeit für Angestellte und Poliere einzuschränken. Nach § 17 Abs. 3 MiLoG kann das Bundesarbeitsministerium die Aufzeichnungspflichten durch Rechtsverordnung einschränken oder erweitern.

Durch die Mindestlohn-Verordnung vom 18.12.2014 ist nunmehr festgelegt, dass Aufzeichnungspflichten der Arbeitszeit für Angestellte nach dem Mindestlohngesetz nur bis zu einem Bruttomonatsgehalt von 2958 Euro bestehen.

### Wichtiger Hinweis:

Für Angestellte mit einem Bruttomonatsgehalt von mehr als 2.958 Euro entfallen die Aufzeichnungspflichten der Arbeitszeit nach dem Mindestlohngesetz allerdings nur dann, wenn die Aufzeichnungspflichten der Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sowie die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen für mindestens zwei Jahre tatsächlich erfüllt werden.

Nach § 16 Abs. 2 ArbZG ist der Arbeitgeber schon bisher verpflichtet, Arbeitszeiten, die an Werktagen 8 Stunden überschreiten sowie alle Arbeitsstunden, die an Sonn- und Feiertagen geleistet werden, aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

## Beitragspflicht zum Berufsbildungsverfahren für Ein-Mann-Betriebe

**Ab 1. April 2015 wird zur Finanzierung des Berufsbildungsverfahrens bei der SOKA-BAU ein jährlicher Mindestbeitrag von 900 Euro für jeden Baubetrieb eingeführt.**

Betroffen von dieser Neuregelung sind Betriebe ohne gewerbliche Arbeitnehmer (sog. Ein-Mann-Betriebe) sowie Betriebe mit einer Bruttolohnsumme der gewerblichen Arbeitnehmer von weniger als 42.857 Euro pro Jahr ( $42.857 \text{ Euro} \times 2,1 \% = 900 \text{ Euro}$ ). Liegt die Bruttolohnsumme unterhalb von 42.857 Euro, so ist der SOKA-Beitrag auf den Mindestbeitrag von 900 Euro aufzustocken.

Für Betriebe, deren Bruttolohnsumme oberhalb von 42.857 Euro jährlich liegt, ändert sich nichts. Es bleibt hier bei dem Sozialkassenbeitrag für das Berufsbildungsverfahren in Höhe von 2,1% der Bruttolohnsumme.

Über die weiteren Einzelheiten werden wir in der nächsten Ausgabe von BLICKPUNKT BAU berichten.

## Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Zum 1. Januar 2015 wurden die Regelungen zur Elternzeit ausgeweitet sowie das Elterngeld Plus eingeführt.

Zweck der Elternzeit (welche bis Ende des Jahres 2000 „Erziehungsurlaub“ hieß) und des Elterngeldes ist es die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Zum 1. Januar 2015 wurden die Regelungen zur Elternzeit nunmehr ausgeweitet. Gleichzeitig sollen Eltern die Möglichkeit bekommen, das Elterngeld Plus zu beantragen.

Die Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) sehen im Wesentlichen Folgendes vor:

### Ausweitung der Elternzeit

- Ein Anspruch auf Elternzeit besteht gemäß § 15 Abs. 2 BEEG bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Dabei konnte bisher ein Teil von bis zu 12 Monaten auch auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Dazu musste der Arbeitgeber jedoch seine Zustimmung erteilen.

Dieser Übertragungszeitraum für die Elternzeit von bisher zwölf Monaten zwischen dem dritten und achten Lebensjahr wird auf 24 Monate ausgedehnt. Der Arbeitgeber muss dem Übertragungswunsch des Arbeitnehmers entgegen der bisherigen Rechtslage nicht mehr zustimmen.

- Nach § 16 Abs. 1 Satz 5 BEEG konnte die Elternzeit bisher auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Ab dem 1. Januar 2015 wird die mögliche Verteilung von zwei Zeitabschnitten auf drei Zeitabschnitte erweitert. Der Arbeitgeber ist jedoch berechtigt, die Inanspruchnahme eines dritten Elternzeitabschnittes innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrages aus dringenden betrieblichen Gründen abzulehnen, wenn dieser Abschnitt im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem achten Lebensjahr des Kindes liegen soll.

- Gleichzeitig wird bei der Inanspruchnahme eines Elternzeitanteils ab dem dritten Lebensjahr des Kindes der besondere Kündigungsschutz nach § 18 BEEG von bis zu acht Wochen vor Beginn der Elternzeit auf 14 Wochen ausgedehnt.

### Einführung „Elterngeld Plus“

- Das Elterngeld Plus ist eine zusätzliche Option zum Elterngeld. Mit dem Elterngeld Plus können Eltern, die in Teilzeit arbeiten, das Elterngeld künftig bis zu 28 Monate statt bislang 14 Monate in Anspruch nehmen. Einen „Partnerschaftsbonus“ von vier zusätzlichen Monaten gibt es, wenn beide Elternteile gleichzeitig für mindestens vier aufeinanderfolgende Monate zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind.





## Steuerliche Aufbewahrungsfristen

Gemäß den Aufbewahrungsfristen nach §§ 146/147 Abgabenordnung (AO) sind Bücher, Inventare, Bilanzen, zu erstellende Aufzeichnungen, empfangene Handelsbriefe, Buchungsbelege und – soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind – auch Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen geordnet aufzubewahren.

Mit Ablauf des Kalenderjahres **2014** endet die 10-jährige Aufbewahrungsfrist für folgende Unterlagen:

1. Geschäftsbücher, in denen die letzte Eintragung vor dem **1. Januar 2005** erfolgt ist.
2. Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte, die vor dem **1. Januar 2005** aufgestellt worden sind.
3. Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen, die vor dem **1. Januar 2005** aufgestellt bzw. festgestellt worden sind.
4. Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen, in denen die letzte Eintragung vor dem **1. Januar 2005** erfolgt ist. Hierzu gehören insbesondere Programmdokumentationen und Ablaufdiagramme bei der Verwendung von EDV-Anlagen.
5. Buchungsbelege (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Quittungen, Auftragszettel, Bankauszüge, Betriebskostenrechnungen, Bewertungsunterlagen, Buchungsanweisungen, Gehaltslisten, Kassenberichte etc.), die vor dem **1. Januar 2005** entstanden sind.

Mit Ablauf des Kalenderjahres **2014** endet die 6-jährige Aufbewahrungsfrist für folgende Unterlagen:

6. Handels- und Geschäftsbriefe, die vor dem **1. Januar 2009** empfangen und Ab- oder Durchschriften der Handels- bzw. Geschäftsbriefe, die vor dem **1. Januar 2009** abgesandt worden sind. Hierzu zählen z.B. Frachtbriefe, Auftragszettel, Kostenvoranschläge, Verträge etc.

Angebotsunterlagen, auf die kein Zuschlag erteilt wurde, sind keine Handelsbriefe nach § 257 HGB und müssen deshalb nicht aufbewahrt werden. Ob betriebsinterne Gründe für eine Aufbewahrung sprechen, muss jedes Unternehmen individuell entscheiden.

7. Sonstige Unterlagen und Geschäftspapiere, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, wenn sie vor dem **1. Januar 2009** entstanden sind.
8. Lohnkonten, wenn die letzte Eintragung darin vor dem **1. Januar 2009** erfolgt ist (§ 41 Abs. 1 Satz 9 EStG).

Nach Ablauf der genannten Aufbewahrungsfristen brauchen die Unterlagen nur noch aufbewahrt zu werden, wenn und soweit sie für eine begonnene Außenprüfung, für eine vorläufige Steuerfestsetzung nach § 165 AO, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen von Bedeutung sind.

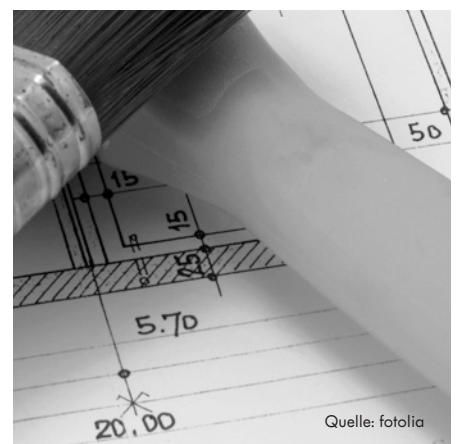
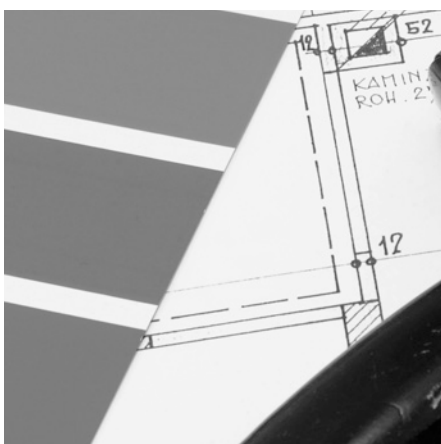
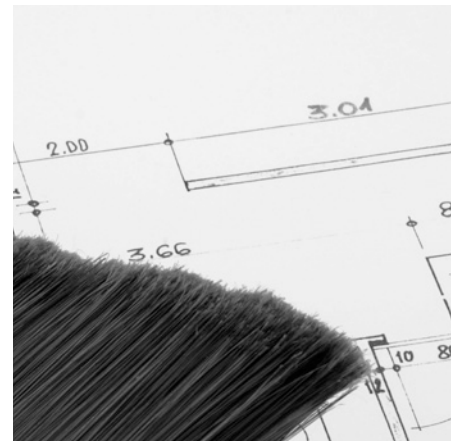
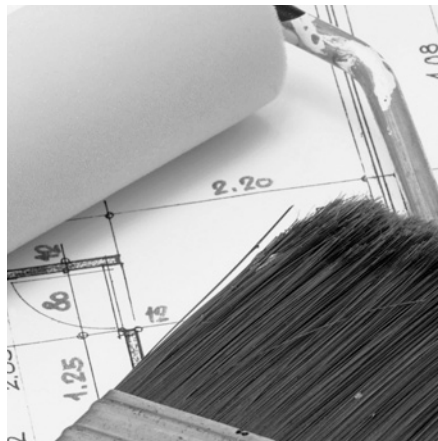
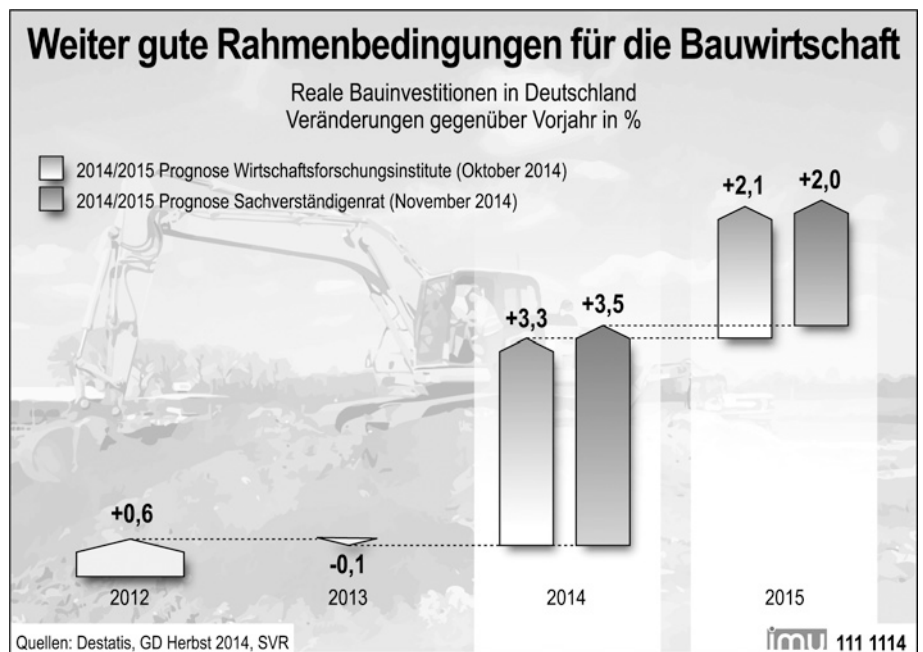
Ein ausführliches Verzeichnis der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen kann im Internet unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de), LBB-Mitgliederbereich, Rubrik „Betriebswirtschaft“ abgerufen werden.

## Weiter gute Rahmenbedingungen für die Bauwirtschaft

### Reale Bauinvestitionen sollen auch 2015 steigen

In den letzten Konjunkturprognosen wurden die Erwartungen für das deutsche Wirtschaftswachstum herabgesetzt. Jüngstes Beispiel: Der „Sachverständigenrat“ erwartet jetzt noch einen realen Anstieg des BIP um 1,2 Prozent in diesem und von 1,0 Prozent im nächsten Jahr. Deutlich darüber bleiben die Erwartungen bezüglich der realen Bauinvestitionen, die der Sachverständigenrat auf + 2,0 Prozent für 2015 taxiert.

Quellen: Statistisches Bundesamt (Destatis), Gemeinschaftsdiagnose (GD) Herbst 2014, Sachverständigenrat (SVR) zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung



Quelle: fotolia



## Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen

Das Kuratorium „Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen“ hat die 37. Ausgabe der Liste „NB“ mit Stand Juli 2014 veröffentlicht.

Die Liste „NB“ kann beim  
Untersuchungs- und Beratungsinstitut  
für Wand- und Bodenbeläge  
Säurefliesner-Vereinigung e. V.  
Im Langen Felde 4  
30938 Burgwedel  
bezogen werden.

Die Bezugskosten betragen Euro 27,00  
zzgl. MwSt. und Bearbeitungsgebühr.

Auszüge aus der Liste  
der geprüften Belagsmaterialien  
für die Belagsbaustoffe Keramik,  
Naturstein, Betonwerkstein  
und Glas können  
per E-Mail an  
[jardin@lbb-bayern.de](mailto:jardin@lbb-bayern.de)  
angefordert werden

## Neuregelung der Bafa Vor-Ort-Energieberatung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 12. November 2014 über die „Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort“ (Vor-Ort-Beratung) als Novelle veröffentlicht. Sie tritt am 01. März 2015 in Kraft.

Als wesentliche Änderungen  
sind zu nennen:

- Förderfähig ist eine Beratung, die zur Sanierung zu einem KfW Effizienzhaus führt oder bei der ein Sanierungsfahrplan erstellt wird, der aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur energetischen Sanierung aufzeigt (z. B. Einzelmaßnahmen).
- Die Berücksichtigung von Wohnungseigentümergemeinschaften.
- Die Höhe der Förderung wurde auf bis zu 60% der förderfähigen Beratungskosten angehoben, wobei der Höchstzuschuss bei Ein- oder Zweifamilienhäusern max. 800 Euro (bisher 400 Euro) und bei Wohngebäuden mit drei und mehr Wohneinheiten max. 1.100 Euro (bisher 500 Euro) beträgt.

- Bei Wohnungseigentümergemeinschaften erhalten die Berater eine einmalige Zuwendung in Höhe von höchstens 500 Euro pro Beratung.

Die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Beraters ist Voraussetzung für eine Förderung.

Den vollständigen Text  
der Richtlinie finden  
Sie unter  
[www.lbb-bayern.de/  
bautechnik](http://www.lbb-bayern.de/bautechnik).

## Beheizbare mobile anschlussfreie Toilettenkabinen

**Bereits seit September 2013 ist in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten vorgeschrieben, dass im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 30. April mobile anschlussfreie Toilettenkabinen beheizbar sein sollen.**

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sind Konkretisierungen zur Arbeitsstättenverordnung und damit Teil des staatlichen Arbeitsschutzrechts. Sie legen die Mindeststandards für stationäre und instationäre Arbeitsstätten fest. Aus diesem Grund sind die ASR in der Regel so aufgebaut, dass sie zunächst die Regeln aufführen, die für alle Arbeitsstätten gelten und am Ende davon abweichende bzw. ergänzende Anforderungen für Baustellen. Hinsichtlich der Sanitärräume ist in der ASR A4.1 geregelt, dass für kleine Baustellen mit bis zu 10 Beschäftigten ausnahmsweise auch mobile anschlussfreie Toilettenkabinen, vorzugsweise mit integrierter Handwaschgelegenheit, bereitgestellt werden können. Diese sollen in der Zeit vom 15.10. bis zum 30.04. beheizbar sein.

In Deutschland sind ca. 150.000 mobile anschlussfreie Toilettenkabinen im Einsatz. Davon wurde bislang nur ein kleiner Teil mit elektrischen Heizlüftern nachgerüstet. Die Dienstleister können somit die Bauwirtschaft noch nicht vollständig mit beheizbaren Toilettenkabinen versorgen. Nach aktueller Information von Dienstleistern werden dennoch zurzeit wesentlich mehr beheizbare Toilettenkabinen vorgehalten als abgerufen. Als Konsequenz aus der ASR A4.1 ergibt sich jedoch für Bauunternehmen die Verpflichtung, in der Winterperiode 15.10. bis 30.04. mobile anschlussfreie Toilettenkabinen in beheizbarer Ausführung zu beauftragen. Nur wenn beheizbare Toilettenkabinen nicht mehr verfügbar sind, kann auf nicht beheizbare Toilettenkabinen zurückgegriffen werden.

Eine mobile anschlussfreie Toilettenkabine ist entsprechend der Begriffsbestimmungen unter Kapitel 3 der ASR A4.1 kein Sanitärraum bzw. Toilettenraum. Aus

diesem Grund ist die unter Ziffer 5 in der ASR A3.5 Raumtemperatur festgelegte Mindesttemperatur für Sanitärräume auf Baustellen nicht anzuwenden. Es besteht daher keine Anforderung an die Mindesttemperatur von mobilen anschlussfreien Toilettenkabinen.

### Was kostet die Beheizung von mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen?

Die Toilettenkabinen werden mit einem elektrischen Heizlüfter nachgerüstet. Dieser wird mit 220 V Wechselstrom betrieben und hat eine Anschlussleistung von 1,8 KW. Die Dienstleister geben einen Betrag von 4 bis 8 Euro zusätzliche Mietkosten für beheizbare Toilettenkabinen pro Woche an. Bei einer Anschlussleistung von 1,8 KW und einem Strompreis von 0,25 Euro pro KW/h ist zusätzlich pro Woche mit ca. 20 Euro Stromkosten zu rechnen. Für den Anschluss wird ein 220 V Verlängerungskabel benötigt, für Vorhaltung und tägliche Montage/Demontage (Diebstahlgefahr!) können je nach örtlichen Gegebenheiten ca. 15 Euro pro Woche (Annahme: 2 Minuten Arbeitszeit pro Montage/Demontage sowie 1,67 Euro pro Woche für Verlängerungskabel, Lohnkosten 40 Euro/Stunde) veranschlagt werden. Die zusätzlichen Gesamtkosten für die Beheizung einer mobilen Toilettenkabine belaufen sich somit auf insgesamt ca. 40 bis 48 Euro netto pro Woche.

Auf die Bauherren eines Einfamilienhauses, für das über den gesamten Winterzeitraum von 28 Wochen eine beheizbare mobile Toilettenkabine vorgehalten wird, kommen somit bis zu 1.100 Euro Mehrkosten netto hinzu. Toilettenkabinen auf Baustellen sind wie auch Sanitärräume eine Nebenleistung

des Auftragnehmers, sofern nicht eine anderslautende vertragliche Regelung getroffen wurde. Auftraggeber können jedoch Einsparungen erzielen, wenn sie Sanitärräume bzw. Toilettenkabinen Gewerke übergreifend für die gesamte Baustelle zur Verfügung stellen.

### Praxishinweis:

Bauunternehmer müssen ab sofort in der Winterperiode vom 15. Oktober bis zum 30. April mobile anschlussfreie Toilettenkabinen in beheizbarer Ausführung bestellen und tagsüber an die Baustromversorgung anschließen. Es wird empfohlen, die Mehrkosten für die Beheizung in die entsprechenden Positionen für Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Kann vom beauftragten Dienstleister eine beheizbare Toilettenkabine derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden, sollte ein entsprechender Hinweis auf den Auftragsunterlagen vermerkt sein, um bei Baustellenkontrollen des Gewerbeaufsichtsamtes nachweisen zu können, dass entsprechend der ASR A4.1 gehandelt wurde.

Aus den ASR ergibt sich keine Verpflichtung zur Einhaltung einer Mindesttemperatur in der Toilettenkabine.

Weitere Hinweise unter:  
[www.lbb-bayern.de/Bautechnik](http://www.lbb-bayern.de/Bautechnik)



## Praxisgerechte Arbeitshilfe Verputzarbeiten

Der Industrieverband Werkmörtel (IWM) hat die Leitlinien für das Verputzen von Mauerwerk und Beton vollständig überarbeitet und aktualisiert und als 2. Auflage neu herausgegeben.

Verputzte Fassaden sind wichtige Elemente architektonischer Gestaltung und schützen Bauwerk und Bewohner dauerhaft vor Wind und Wetter, ohne dabei „ihr Gesicht zu verlieren“. Entsprechende Sorgfalt ist bei der Planung, der Auswahl der Baustoffe und der handwerklichen Ausführung geboten.

Verputzte Innenwände tragen wesentlich zur Gestaltung der Wohnräume bei. Aufgrund ihres großen Flächenanteils bestimmen sie auch maßgeblich das Innenraumklima. So sind gerade die Putze ein entscheidender Faktor für Langlebigkeit und Werterhalt eines Hauses, für ein sicheres und gesundheitsverträgliches Wohnen sowie für ein verantwortungsbewusstes Bauen im Einklang mit Natur und Umwelt.

Die Baustoffhersteller bieten Putze für innen und außen in vielen unterschiedlichen Varianten an. Wichtig ist, dass der Putz optimal auf den jeweiligen Untergrund abgestimmt ist. Bauherren und Architekten können wählen zwischen Standardlösungen und qualitativ besonders hochwertigen Varianten. Dies sollte schon bei der Planung und Ausschreibung berücksichtigt werden.

Die vorliegenden Leitlinien haben sich zu einem Standardwerk für das Verputzen entwickelt. Nun liegen sie in der zweiten Auflage vor.

Die wichtigsten Änderungen/ Ergänzungen im Überblick:

- Die Berücksichtigung des aktuellen Standes der deutschen und europäischen Normung Abschnitt „Innenputze“ wurde erweitert.
- Der Geltungsbereich wurde auf Putze mit organischen Bindemitteln ausgedehnt.
- Anforderungen an Putz unter Fliesen wurden aufgenommen.
- Insbesondere das Thema Armierung von Putzen bei Wärmedämm-Verbundsystemen wurde vor dem Hintergrund neuer baupraktischer Erkenntnisse angepasst. So ist es empfehlenswert, bei Leichtputzen, die einer höheren Beanspruchung (z. B. besondere Exposition, Unregelmäßigkeiten im Putzuntergrund oder erhöhter Feuchtebelastung) ausgesetzt sind, gesonderte Armierungsputze mit vollflä-

chiger Gewebeeinlage zu verwenden. Werden nur Teilflächen mit einem Armierungsputz, z. B. Rollladenkästen etc. versehen, so ist bei dicklagigen Oberputzen der Armierungsputz auf den Unterputz, bei dünnlagigen Oberputzen direkt auf dem Putzgrund aufzubringen.

Sogenannter „Baustellenmörtel“ ist in Deutschland praktisch nicht mehr anzutreffen. Er wird in diesen Leitlinien nicht behandelt.

Die Informationsschrift „Leitlinien für das Verputzen von Mauerwerk und Beton“ steht zum Download unter [www.lbb-bayern.de/bautechnik](http://www.lbb-bayern.de/bautechnik) zur Verfügung.



Quelle: fotolia



## Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2015

Die Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe e. V. lobt zum 7. Mal den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes aus. Teilnehmen können Bauingenieurstudenten an Bayerischen Hochschulen, die ihre Abschlussarbeit im Jahr 2014 oder im Winter 2015 erstellt haben.

Mit dem Hochschulpreis sollen herausragende Diplom-, Master- bzw. Bachelorarbeiten ausgezeichnet werden, die einen hohen Praxisbezug für die Anwendung in der klein- und mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben. Arbeiten, die in Kooperation mit einem mittelständischen Bauunternehmen erstellt wurden, dürften dieses Kriterium von vorne herein erfüllen.

Die diesjährige Preisverleihung findet am 26. März 2015 im Haus der Bauwirtschaft im Oskar von Miller Forum in München mit einem Fachkolloquium in feierlichem Rahmen statt.

### Informationen zum Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2015:

Die von den Bewerbern auf ca. 3 – 4 Seiten zusammengefassten Arbeiten sind bis zum 4. Februar 2015 einzureichen bei:

Berufsförderungswerk  
Bayerisches Baugewerbe e. V.  
Bavariaring 31  
80336 München

Ansprechpartner:  
Herrn Olaf Techmer  
Telefon 089/76 79 123

Weitere Informationen:  
[www.hochschulpreis-bayern.de](http://www.hochschulpreis-bayern.de)



Quelle: fotolia

## Aktion „Baumeister gesucht!“ – Grundstein für die erste „Museums-Stadt“ im Deutschen Museum von Kinderhand gelegt.

„Stein auf Stein“ hieß es Ende Dezember im Deutschen Museum. Gemeinsam mit Kindern der Kita Bullerbü hat Generaldirektor Prof. Dr. Wolfgang M. Heckl den Grundstein für die erste Baumeister-Stadt im Kinderreich des Deutschen Museums gelegt.

Pünktlich zum Weihnachtsfest überreichten die Verbände der Bayerischen Bauwirtschaft als Initiatoren der Nachwuchsinitiative „Baumeister gesucht! Harry Hammer und Nicki Nagel auf Tour“ am 19.12.2014 dem Deutschen Museum ein Baumeister-Paket.

Die darin enthaltene Werkbank und das Werkzeug wurden von Generaldirektor Prof. Dr. Wolfgang M. Heckl gemeinsam mit Kindern der Kita Bullerbü und Prof. Dr. Fabienne Becker-Stoll, Direktorin des Instituts für Frühpädagogik, eingeweiht.

Mit Maurerkelle und Mörtel legten sie den Grundstein für die erste Baumeister-

Stadt im Museum. Mitten im Kinderreich erhält die Werkbank künftig einen festen Platz für Erlebnisprogramme und Workshops zum Bauen mit Kindern. Von nun an können Kinder hier an einer Werkbank nach Herzenslust und unter sachkundiger Anleitung hämmern und sägen, feilen, raspeln und mauern.

„Das Kinderreich ist ein idealer Ort für junge Forscher“, erklärte Generaldirektor Prof. Heckl. „Hier soll spielerisch der Umgang mit Naturwissenschaft und Technik erlernt werden. Das Projekt „Baumeister gesucht!“ ist eine wichtige Ergänzung – schließlich haben auch große Erfinder und Konstrukteure einmal klein angefan-



gen. Und große Konstruktionen erfordern auch Bauhandwerker, die sie realisieren.“

Nach Überreichung der Urkunde zur Grundsteinlegung bedankte sich Prof. Heckl bei den Verbänden der Bayerischen Bauwirtschaft für das Baumeister-Paket: „Ich freue mich sehr, dass wir dieses Geschenk an unsere jungen Besucher im Kinderreich weitergeben können.“

Mit über 100.000 Kindern im Jahr, die im Kinderreich Bauwerke und Technik in beeindruckender Weise kennenlernen, ist das Deutsche Museum die ideale Adresse für die Mitmachaktion „Baumeister gesucht!“.

Weitere Informationen  
zur Aktion unter  
[www.baumeister-gesucht.de](http://www.baumeister-gesucht.de)





## STRASSEN- UND TIEFBAU

## FGSV „Merkblatt über Stützkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen oder Gabionen“ (M Gab)

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat das Merkblatt für den Entwurf und die Bemessung von Stütz- und Lärmschutzkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen oder Gabionen (M Gab, Ausgabe 2014) neu herausgegeben.

Das Merkblatt gilt für den Entwurf, die Berechnung und die Herstellung von Stütz- und Lärmschutzkonstruktionen, die aus übereinander gestapelten Einzelelementen aufgebaut sind. Die einzelnen Bauelemente bestehen z. B. aus kasten- oder bottichförmigen Betonelementen, Gabionen (Drahtschotterbehältern), Blöcken aus Naturgestein oder Beton.

Das Merkblatt gibt Hinweise für die Konstruktion und Berechnung von Stützkonstruktionen und soll zur Vereinheitlichung von Entwurfs-, Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen beitragen. Es gibt Hilfen zur Wahl geeigneter Bauteile, Hinterfüll- und Verfüllböden und soll die Qualitätssicherung bei den Einzelteilen und der Gesamtkonstruktion erleichtern.

Das Merkblatt ersetzt das „Merkblatt über Stützkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen und Gabionen“, Ausgabe 2003.

Der Titel ist zum Preis von 33,80 EUR (22,50 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim  
 FGSV Verlag  
 Wesseling Straße 17  
 50999 Köln  
 Telefon 0 22 36/ 38 46 30  
 Telefax 0 22 36/ 38 46 40  
 info@fgsv-verlag.de  
 www.fgsv-verlag.de



Quelle: fotolia

## Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen, Ausgabe 2009/Fassung 2013

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat am 11. November 2014 die ZTV BEA-StB 09/13 bekannt gemacht.

Die Fassung 2013 der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 09) beinhaltet eine Anpassung an die ZTV Asphalt-StB 07/13, die TL Asphalt-StB 07/13 und die TL Bitumen-StB 07/13 sowie die zwischenzeitlich bekannt gegebenen Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RSTO 12).

Im Folgenden die wichtigsten Änderungen (Auszug aus der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 23. Oktober 2014 Az.: IIZ5-40012.0-04/10):

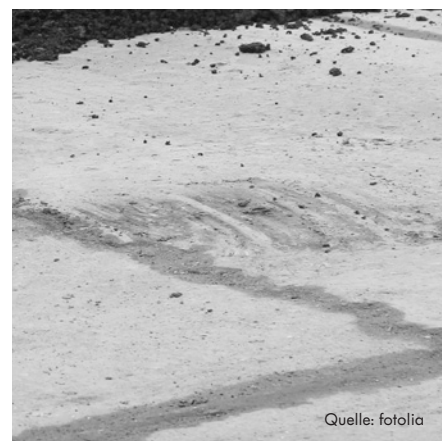
### Zu Abschnitt 2.1 der ZTV BEA-StB 09/13

Es wird folgender neuer Abs. 5 zur Klarstellung eingefügt: „Gebrochene Gesteinskörnungen  $\leq 2$  mm, die für das Instandhaltungsverfahren Anspritzen und Abstreuen und Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise und in Heißbauweise auf Versiegelung verwendet werden, müssen aus Lieferwerken stammen, deren Gesteinskörnungen  $> 2$  mm die jeweiligen Anforderungen an den Widerstand gegen Polieren erfüllen. Gebrochene Gesteinskörnungen  $\leq 2$  mm und Gesteinskörnungen  $> 2$  mm, die die in Abs. 4 geforderte Kategorie für den Widerstand gegen Polieren nicht erfüllen, können verwendet werden, wenn sie in einem Ge-

steinskörnungsgemisch eingesetzt werden, das rechnerisch den angegebenen Wert der geforderten Kategorie für die Lieferkörnungen erreicht. Die Berechnung erfolgt aus der jeweiligen Kategorie der Gesteinskörnungen  $> 2$  mm im Verhältnis ihrer Massenanteile im Gemisch. Es dürfen nur Gesteinskörnungen  $> 2$  mm der Kategorie PSV angegeben (42) und höher anteilig gemischt werden.“

### 2.2 Zu Abschnitt 2.3.2.3 der ZTV BEA-StB 09/13

Werden im Ausnahmefall in den ZTV BEA-StB 09/13 nicht vorgesehene polymermodifizierte oder viskositätsveränderte Bindemittel sowie viskositätsverändernde Zusätze eingesetzt, dann sind der Lieferant des Bindemittels und



Quelle: fotolia

gegebenenfalls des Zusatzes sowie der Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels im Erstprüfungsbericht und im Eignungsnachweis anzugeben.

### 2.3 Zu Abschnitt 3.2.3 der ZTV BEA-StB 09/13

Die bitumenhaltige Zwischenschicht aus Polymermodifiziertem Bitumen 40/100-65 A beim Überbauen von Betondecken darf nicht auf feuchter Unterlage hergestellt werden.

### 2.5 Zu Abschnitt 3.4.1.4 der ZTV BEA-StB 09/13

Bei einer Lufttemperatur unter 10 °C und einer Temperatur der Unterlage unter 8 °C dürfen Oberflächenbehandlungen nicht ausgeführt werden.

### 2.6 Zu Abschnitt 3.4.3.4 der ZTV BEA-StB 09/13

Die integrierte Sprüheinrichtung ist in Bezug auf die Menge der Bitumenemulsion und die gleichmäßige Bedeckung der Unterlage laufend zu kontrollieren. Bereiche der Unterlage, die mit der Sprüheinrichtung nicht erreicht werden, müssen konventionell behandelt werden.

### 2.7 Zu Abschnitt 4.2.5 der ZTV BEA-StB 09/13

Bei zweibahnigen Bundesfernstraßen gilt für die Griffigkeit der fertigen Oberfläche der Asphaltdeckschicht gemessen bei 80 km/h für den Einzelwert eines 100-m-Abschnittes – bei der Abnahme ein Grenzwert von  $\mu\text{SKM} = 0,49$  und – bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Wert von  $\mu\text{SKM} = 0,43$ .

### 2.8 Zu Abschnitt 5.5.1 der ZTV BEA-StB 09/13

Die Bohrkernentnahme für die Prüfung des Schichtenverbunds durch Ermittlung der Haftzugfestigkeit an Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise und an Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung kann auch vor Verkehrsfreigabe erfolgen. Die Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen wird nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3 bestimmt. Beträgt der Feinanteil mehr als 3 M.-% (bezogen auf den Kornanteil < 2 mm), erfolgt die Prüfung mit Eigenfüller (Serie E). Ansonsten wird die Prüfung mit Fremdfüller (Serie F) durchgeführt. Die Wasserempfindlichkeit von Füller wird nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, Anhang 2 bestimmt.

### 2.9 Zu Anhang A der ZTV BEA-StB 09/13

Anhang A Nr. 2.2.4 wird für DSK und DSH-V wie folgt geändert: Die Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttel-Abrieb höchstens 25 M.-% betragen. Anhang A Nr. 2.3.6 wird für DSH-V wie folgt geändert: Die Wasserempfindlichkeit von Fremdfüller darf beim Merkmal Schüttel-Abrieb höchstens 45 M.-% betragen.

Der Titel ist zum Preis von 12,70 EUR erhältlich beim FGSV Verlag Wesselingener Straße 17 50999 Köln  
Telefon 0 22 36 / 38 46 30  
Telefax 0 22 36 / 38 46 40  
info@fgsv-verlag.de  
www.fgsv-verlag.de



## Bayerischer Straßenbauertag am 26. Februar 2015

Am Donnerstag, 26. Februar 2015, findet in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen der Bayerische Straßenbauertag der Landesfachgruppe statt.

Informationen und Programm unter  
[www.lbb-bayern.de/Bayerischer Straßenbauertag](http://www.lbb-bayern.de/Bayerischer_Straßenbauertag)

## Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB), Ausgabe 2014

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau“, ZTV Ew-StB, mit der Ausgabe 2014 neu herausgegeben. Sie ersetzen die gleichnamigen ZTV Ew-StB aus dem Jahre 1991.

Die ZTV Ew-StB enthalten Anforderungen für Entwässerungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau, dem Um- und Ausbau von Straßen, Plätzen und Wegen sowie deren Nebenanlagen.

Sie beinhalten neben dem Neubau von Entwässerungseinrichtungen auch die grabenlose Kanalsanierung.

Neben allgemeinen Hinweisen beispielsweise zu Stoffen und Bauteilen, Prüfungen und Mängelansprüchen, gelten die

ZTV Ew-StB auf Banketten, Straßenmulden, Entwässerungsgräben, Straßenrinnen, Straßenabläufen, Rohrleitungen, Schächten, Sickeranlagen, Durchlässen, Pumpanlagen, Bauwerken für die Behandlung des Wassers und Versickerungseinrichtungen.

Auch Maßnahmen bei Baustelleneinrichtungen und der Baudurchführung in Wasserschutzgebieten sowie die Entwässerung während der Bauzeit werden behandelt.

Der Titel ist zum Preis von 26,80 EUR (17,90 EUR für Mitglieder der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) erhältlich beim  
 FGSV Verlag  
 Wesselingener Straße 17  
 50999 Köln  
 Telefon 0 22 36/ 38 46 30  
 Telefax 0 22 36/ 38 46 40  
[info@fgsv-verlag.de](mailto:info@fgsv-verlag.de)  
[www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de)

## Neue BEB-Hinweisblätter zu dünn-schichtigen Heizestrichen und Designfußböden

### Technische Information: Dünn-schichtige Heizestriche im Neu- und Bestandsbau (Stand 2014)

Dünn-schichtige Heizestriche werden im Neu- und Bestandsbau hergestellt. Sie werden insbesondere im Wohnungsbau bei der Sanierung in Bestandsgebäuden eingesetzt, wenn nachträglich eine Fußbodenheizung bei geringen zur Verfügung stehenden Konstruktionshöhen eingebaut werden soll. Normativ sind nur Nassestrichsysteme mit einer Mindest-Überdeckung (Warmwasser- bzw. Elektroheizleitungen) von 30 mm nach entsprechender Eignungsprüfung erfasst.

Das BEB-Informationsblatt behandelt nur Systeme mit Überdeckungen unter 30 mm. Diese Systeme sind generell Sonderkonstruktionen und nicht normativ erfasst. Die Technische Information beinhaltet alle-

meine Hinweise zur Ausführung, Hinweise zu erforderlichen planerischen Vorgaben sowie Hinweise zu Prüfpflichten des Verlegers des Systems und besondere Prüfpflichten bei Verbundkonstruktionen. Explizit wird zudem auf mögliche Schäden bei Nichtbeachtung der erwähnten Prüfpflichten hingewiesen.

### Designfußböden – Hinweise zu Planung, Ausführung und Eigenschaften gestalteter mineralischer Fußböden (Stand 2014)

Bei Designfußböden wird dem optischen Erscheinungsbild ein hoher Stellenwert eingeräumt. In der Praxis kommt es häufig vor, dass das Ergebnis der fertigen Leistung und die Erwartungshaltung der Bauherrschaft voneinander abweichen. Das Hinweisblatt wendet sich insbesondere an Planer, Bauherren und Nutzer um be-

reits bei der Auswahl und Planung des Designfußbodens die einzuhaltenden Randbedingungen zu berücksichtigen.

Hierzu werden Hinweise zum Aufstellen einer Leistungsbeschreibung gegeben und zur Erstellung des Designfußbodens notwendigen baulichen Voraussetzungen benannt. Zudem wird auf Oberflächenschutz, Reinigung und Pflege eingegangen.

Die oben genannten  
Hinweisblätter können  
beim Bundesverband  
Estrich und Belag e.V. (BEB),  
Troisdorf, bezogen werden  
([www.beb-online.de](http://www.beb-online.de)).

## Technische Information des IBF: Sanierung von Rissen

Mit den Technischen Informationen 03/2014 – Sanierung von Rissen informiert das Institut für Baustoffprüfung und Fußbodenforschung (IBF/Dezember 2014) über die Sanierung von Rissen in Estrichen auf Dämmschicht und Estrichen auf Trennschicht.

In den aktuell erschienenen Technischen Informationen wird auf bewährte Vorgehensweisen bei der fachgerechten Sanierung von Rissen detailliert eingegangen. Es werden hierzu fachgerechte Empfehlungen und Ratschläge gegeben.

Die Technischen Informationen 03/2014 –  
Sanierung von Rissen des IBF finden Sie im Internetangebot  
unseres Verbandes unter [www.lbb-bayern.de/](http://www.lbb-bayern.de/)  
Mitgliederbereich/Fachgruppe Estrich und Belag.



## BETONWERKSTEIN, FERTIGTEILE, TERRAZZO UND NATURSTEIN

### Merkblatt „Geschliffene zementgebundene Bodensysteme (ohne Estrich)“

Die Bundesfachgruppe BFTN im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes hat das Merkblatt „Geschliffene zementgebundene Bodensysteme (ohne Estrich)“ mit Stand Ausgabe November 2014 aktualisiert heraus gegeben.

Das Merkblatt dokumentiert die allgemein anerkannten technischen Regeln zur Herstellung von geschliffenen zementgebundenen Bodensystemen ohne Estrich aus Beton.

Das oben genannte Merkblatt kann kostenlos im Internetauftritt unseres Verbandes unter [www.lbb-bayern.de/](http://www.lbb-bayern.de/) Mitgliederbereich Fachgruppe BFTN herunter geladen werden.

## BAHNBAU

### Deutsche Bahn startet Modernisierungsprogramm der Infrastruktur

Die Deutsche Bahn AG hat angekündigt im kommenden Jahr rund 5,3 Mrd. Euro in die Modernisierung des bestehenden Schienennetzes zu investieren. Rund 28 Mrd. Euro sollen über die nächsten 5 Jahre mit der neuen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung II investiert werden.

8 Mrd. Euro mehr in den nächsten 5 Jahren für Brücken, Tunnel, Stellwerke, Gleise und Weichen – mit der neuen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV II) will die Bahn dem Investitionsrückstau begegnen. Bis 2019 werden unter anderem mindestens 875 Brücken für über 3 Mrd. Euro erneuert, in den Oberbau fließen 12 Mrd. Euro. In Spitzenzeiten fin-

den 850 Baustellen am Tag statt. Bis 2019 sollen rund 17.000 km Schienen und 8.700 Weichen erneuert werden.

Neben den Oberbau- und Brückenmaßnahmen sehen die Planungen der Bahn von 2015 bis 2019 Mittel in Höhe von rund 4 Mrd. Euro für die Sanierung und Erneuerung der Leit- und Sicherheitstech-

nik vor. Für Tunnelmaßnahmen sind es 1 Mrd. Euro. Die Bahn plant allein 2015 die Erneuerung und Instandhaltung von rund 3.800 km Schienen, 2.000 Weichen, 2,5 Mio. Eisenbahnschwellen und etwas 4 Mio. Tonnen Schotter. Darüber hinaus steht die Erneuerung von rund 125 Brücken in diesem Jahr an.

---

## Neuaufgabe Handbuch des Personalrechts für den Baubetrieb

---

**Handbuch des Personalrechts  
für den Baubetrieb**

**13. aktualisierte und erweiterte  
Auflage, 1036 Seiten  
2014, € 59,80  
Elsner Verlag  
ISBN 978-3-87199-205-6**

**Herausgeber:  
Prof. Andreas Biedermann,  
Rechtsanwalt und  
Thomas Möller, Rechtsanwalt.**

Das vorliegende Werk erläutert in verständlicher Form die grundlegenden arbeits- und sozialrechtlichen Begriffe auf der Basis neuester Rechtsprechung und der geltenden Tarifverträge. Seine besondere Konzeption besteht darin, die Gesetze, die bautariflichen Bestimmungen sowie die einschlägige Rechtsprechung und Literatur unter besonderer Berücksichtigung der baubetrieblichen Belange in ihren anwendungspraktischen Verknüpfungen verständlich und leicht auffindbar zu machen. ■

# WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

## Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2014 im Vergleich zum Vorjahr

### Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – OKTOBER	2013	2014	%
	<b>Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)</b>		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	139 204	137 216	- 1,4
	<b>Bruttoentgeltsumme in 1000 €</b>		
Bruttolöhne und -gehälter	3 304 211	3 414 751	- 3,3
	<b>Geleistete Arbeitsstunden in 1000</b>		
Wohnungsbau	60 887	61 507	1,0
Gewerblicher und industrieller Bau	37 653	38 087	1,2
davon: Hochbau	22 674	22 422	- 1,1
Tiefbau	14 979	15 665	4,6
Öffentlicher und Verkehrsbau	36 598	36 140	- 1,3
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 205	2 262	2,6
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	6 513	6 003	- 7,8
davon: Tiefbau			
Straßenbau	14 088	14 394	2,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	13 792	13 481	- 2,3
<b>insgesamt</b>	<b>135 138</b>	<b>135 734</b>	<b>0,4</b>
	<b>Umsatz ohne USt. in 1000 €</b>		
Wohnungsbau	5 942 043	6 358 567	7,0
Gewerblicher und industrieller Bau	4 925 895	5 268 935	7,0
davon: Hochbau	3 471 202	3 697 638	6,5
Tiefbau	1 454 693	1 571 297	8,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	4 351 897	4 185 142	- 3,8
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	214 334	231 125	7,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	888 183	787 706	- 11,3
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 757 313	1 678 738	- 4,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 492 067	1 487 573	- 0,3
<b>Baugewerblicher Umsatz</b>	<b>15 219 835</b>	<b>15 812 644</b>	<b>3,9</b>

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND  
NATURSTEIN



STRASSEN-  
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,  
FERTIGTEILE,  
TERRAZZO UND  
NATURSTEIN



BRUNNENBAU  
SPEZIALTIEFBAU  
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,  
SCHALL- UND  
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT  
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,  
SCHORNSTEIN- UND  
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU